Gemäß der Verordnung der Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und Rates, in der geltenden Fassung

Erstellt am: 12. 05. 2017 Produktnummer: - Version: 1.0
Überarbeitet am: - Ersetzt die Version vom: - Seite: 1 von 10

Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches: Sauerstoff - komprimiert

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname Sauerstoff - komprimiert

Chemische Bezeichnung Sauerstoff

Chemische Formel O2

 CAS-Nummer
 7782-44-7

 ES-Nummer
 231-956-9

 Indexnummer (EEC)
 008-001-00-8

Registrationsnummer
Nicht registrierungspflichtig, der Stoff ist im Anhang V. der

REACH-Verordnung angeführt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Das Produkt ist zur Inhalation für Sportler und Menschen, die in

Höhen an Sauerstoffmangel leiden, bestimmt.

Verwendungen von denen abgraten

wird

Es wird empfohlen das Produkt nur bestimmungsgemäß anzuwenden. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung kann unvorhersehbare Risiken für den Nutzer nach sich ziehen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Boost Oxygen Europe, s.r.o.

Hněvkovská 33 148 00 Praha 4

Tschechische Republik Tel: +420 604 950 916

Adresse des Sicherheitsdatenblattsverantwortlichen: Ing. Petr Boháček, MBA; petr@boostoxygen.com

1.4 Notrufnummer

Einzelheiten zur Gewährung von Erste-Hilfe-Maßnahmen können mit *Toxikologické informační středisko* (TIS): Klinika nemocí z povolání, Na Bojišti 1, 128 08 Praha 2, Tel. 2 24 91 92 93 oder 2 24 91 54 02 konsultiert werden. Laufende Informationen bei Vergiftungen.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Der Stoff ist gemäß der Verordnung 1272/2008/EG als gefährlich eingestuft

Einstufung gemäß der Verordnung Aerosol 3; H229 1272/2008/EG Ox. Gas 1; H270

Der Volltext aller Einstufungen und H-Sätze wird im Abschnitt 16 angegeben.

Die schwerwiegendsten physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt des Stoffes

Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten. Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gemäß der Verordnung der Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und Rates, in der geltenden Fassung

Erstellt am: 12. 05. 2017 Produktnummer: - Version: 1.0
Überarbeitet am: - Ersetzt die Version vom: - Seite: 2 von 10

Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches: Sauerstoff - komprimiert

Gefahrensymbole



Signalwort Gefahr

Identifikationsnummer (EEC) 008-001-00-8

Gefahrenhinweise H229 – Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten

H270 – Kann Brand verursachen oder verstärken;

Oxidationsmittel.

Sicherheitshinweise P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht

rauchen.

P251 – Nicht durchstechen und nicht verbrennen, auch nicht

nach Verwendung.

P410+P412 – Vor Sonneneinstrahlung schützen. Keinen

Temperaturen über 50°C/ 122°F aussetzen.

P501 – Inhalt/Verpackung in Übereinstimmung mit

Landesvorschriften entsorgen.

Ergänzungsinformationen auf dem

Schild

Es werden keine ergänzenden Pflichtangaben gemäß der CLP-

Verordnung gefordert.

2.3 Sonstige Gefahren

Der Stoff ist nicht als PBT oder vPvB eingestuft, wird zum Erstellungsstichtag des Sicherheitsdatenblatts nicht in der Kandidatenliste des Anhangs XIV der REACH-Verordnung geführt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

3.1.1 Hauptbestandteil

| Bezeichnung des Stoffs | CAS-Nummer ES-Nummer Indexnummer | Gehalt % Vol. | Einstufung gem. 1272/2008/EG |
|------------------------|--|------------------|---|
| Sauerstoff | 7782-44-7 231-956-9 008-001-00-8 | ca. 95 | Ox. Gas 1; H270 Press. Gas (Comp.); H280 |

3.1.2 Unreinigkeiten, Stabilisatoren, Zusatzstoffe

| Bezeichnung des Stoffs | CAS-Nummer ES-Nummer Indexnummer | Gehalt % Vol. | Einstufung gem. 1272/2008/EG |
|------------------------|---|------------------|---------------------------------|
| Luft | 132259-10-0 nicht angeführt nicht angeführt | ca. 5 | Press. Gas (Comp.); H280 |

Gemäß der Verordnung der Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und Rates, in der geltenden Fassung

Erstellt am: 12. 05. 2017 Produktnummer: - Version: 1.0
Überarbeitet am: - Ersetzt die Version vom: - Seite: 3 von 10

Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches: Sauerstoff - komprimiert

ABSCHNITT 4: Erste -Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beim Einatmen

Beim Einatmen dieses Produktes werden keine unerwünschten Wirkungen erwartet.

Beim Hautkontakt

Beim Einatmen dieses Produktes werden keine unerwünschten Wirkungen erwartet.

Beim Augenkontakt

Beim Einatmen dieses Produktes werden keine unerwünschten Wirkungen erwartet.

Beim Verschlucken

Verschlucken wird nicht als möglicher Weg der Exposition angegeben, da es sich um ein Aerosol handelt.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ununterbrochenes Einatmen von Konzentrationen über 75% kann Übelkeit (Nausea), Müdigkeit, Atembeschwerden und Krämpfe verursachen.

4.3 Hinweis betreffend ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasserspray oder Nebel.

Ungeeignete Löschmittel

Starker Wasserstrahl. Es kann zur Branderweiterung kommen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall das Entweichen des Löschmittels und der Produktreste in die Kanalisation verhindern. Sammeln Sie diese getrennt und entsorgen Sie sie auf sichere Art gemäß gültiger Gesetzgebung und gültigen örtlichen Vorschriften.

Beim Aussetzen offenem Feuer kann das Gefäß bersten oder explodieren.

Brandfördernd.

Beim Brand können schädliche Stoffe – Stickstoffoxide und Produkte der unvollständigen Verbrennung – gebildet werden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Gefäße vom Feuer zu entfernen, wenn es gefährlich ist.

Maßnahmen betreffend die Branderweiterung in die Umgebung koordinieren. Gefährdete Gefäße mit Wasserstrahl aus einer geschützten Position kühlen.

Wasserspray anwenden oder Nebel mithilfe von Brandgasen bilden, falls möglich.

Beim Löschen geeignetes Atemschutzgerät und Brandschutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Gemäß der Verordnung der Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und Rates, in der geltenden Fassung

Erstellt am: 12. 05. 2017 Produktnummer: - Version: 1.0
Überarbeitet am: - Ersetzt die Version vom: - Seite: 4 von 10

Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches: Sauerstoff - komprimiert

Versuchen das Entweichen zu stoppen.

Für ausreichende Lüftung sorgen!

Einleitung in die Kanalisation, Keller und (oder) alle Orte, an denen eine Anreicherung des Stoffes gefährlich sein kann, verhindern.

Konzentration des freigesetzten Produktes überwachen.

Alle möglichen Zündquellen entfernen!

In Übereinstimmung mit dem lokalen Havarie-Plan handeln.

Auf der Windseite bleiben.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine erforderlich, Sauerstoff ist ein Luftbestandteil.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Druckgefäße in dafür bestimmten Gefäßen sammeln. Gefäße nicht mit Gewalt öffnen. Abfall in der offiziellen Sammelstelle für gefährliche Abfälle in Übereinstimmung mit gültiger Gesetzgebung und örtlichen Vorschriften aufbewahren.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Ebenfalls die Bestimmungen 7, 8, 13 dieses Sicherheitsdatenblattes beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Im Verwendungsort sollte Rauchverbot herrschen.

Sicherheitsvorschriften für die Handhabung mit Aerosolen einhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In Originalverpackungen, an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort lagern.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendung/spezifischen Endanwendungen

Siehe Unterabschnitt 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung der Exposition/Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

8.1.1.1 Expositionsgrenzwerte gemäß der Regierungsverordnung Nr. 361/2007 GBI., in der geltenden Fassung

Nicht festgelegt

8.1.1.2 Expositionsgrenzwerte der Union für die Arbeitsumwelt

Nicht festgelegt

8.1.2 Überwachungsverfahren

Die Erfüllung der Regierungsverordnung 361/2007 GBI. in der geltenden Fassung sicherstellen und die in ihr enthaltenen Pflichten erfüllen.

8.1.3 Biologische Grenzwerte

Sind weder in der Tschechischen Republik noch in der EU festgelegt.

8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

Stehen nicht zu Verfügung

Gemäß der Verordnung der Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und Rates, in der geltenden Fassung

Erstellt am: 12. 05. 2017 Produktnummer: - Version: 1.0
Überarbeitet am: - Ersetzt die Version vom: - Seite: 5 von 10

Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches: Sauerstoff - komprimiert

8.2 Begrenzung der Exposition

8.2.1 Begrenzung der Mitarbeiterexposition

Nur in gut gelüfteten Räumen anwenden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen und persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz nicht erforderlich
Handschutz nicht erforderlich
Augen-/Gesichtsschutz nicht erforderlich
Hautschutz nicht erforderlich

Bei der Handhabung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.

8.2.3 Begrenzung der Umweltexposition

Nicht erforderlich, Sauerstoff ist ein Bestandteil der Luft.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand (bei 20 °C)GasFarbefarblosGeruch (Duft)geruchslosGeruchsschwellenicht bestimmtpH (bei 20 °C)nicht bestimmt

Schmelzunkt/Gefrierpunkt -219 °C Siedepunkt (Anfang und Breite) -183 °C

Flammpunkt

Verdampfungsgeschwindigkeit

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

nicht bestimmt

Explosionsgrenze untere nicht bestimmt

obere nicht bestimmt

Dampfdruck (bei 20 °C)

nicht bestimmt

nicht bestimmt

Relative Dichte (bei 20 °C) 1,1 (Luft = 1)

Löslichkeit in Wasser (bei 20 °C) 39 mg/l

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln nicht bestimmt Verteilungskoeffizient (n- nicht bestimmt

Octanol/Wasser)

Selbstentzündungsparameternicht bestimmtZersetzungstemperaturnicht bestimmtViskosität (bei 40 °C)nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften ist nicht als Sprengstoff eingestuft

Oxidierende Eigenschaften Eingestuft als oxidierendes Gas der Kategorie 1

Gemäß der Verordnung der Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und Rates, in der geltenden Fassung

Erstellt am: 12. 05. 2017 Produktnummer: -Version: 1.0 Seite: 6 von 10 Überarbeitet am: -Ersetzt die Version vom: -

Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches: Sauerstoff - komprimiert

9.2 Sonstige Angaben

Molmasse 32 g/mol Kritische Temperatur -118 °C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist bei normalen Bedingungen stabil, es treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Der Stoff ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Oxidiert organische Stoffe

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Brennbare Stoffe, Reduktionsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Beim Verbrennen werden Stickstoffoxide und Produkte der unvollständigen Verbrennung freigesetzt.

nicht klassifiziert

nicht klassifiziert

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

- LD₅₀ oral, Ratte (mg/kg) keine Daten vorhanden

- LD₅₀ dermal, Ratte oder Kaninchen keine Daten vorhanden

(mg/kg)

- LC₅₀ inhalativ, Ratte, (mg/l, 4 Stunden) keine Daten vorhanden

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut nicht klassifiziert

Schwere Augenschädigung/-Reizung nicht klassifiziert

Sensibilisierung nicht klassifiziert

Karzinogenität nicht klassifiziert

Mutagenität nicht klassifiziert

nicht klassifiziert Reproduktionstoxizität

Spezifische Zielorgan-Toxizität – bei

Spezifische Zielorgan-Toxizität – bei

wiederholter Exposition

Aspirationsgefahr nicht klassifiziert

Weitere Angaben

Siehe Abschnitt 2 und 4.

einmaliger Exposition

Gemäß der Verordnung der Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und Rates, in der geltenden Fassung

Erstellt am: 12. 05. 2017 Produktnummer: - Version: 1.0
Überarbeitet am: - Ersetzt die Version vom: - Seite: 7 von 10

Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches: Sauerstoff - komprimiert

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Fische keine Daten vorhanden **Krusten** keine Daten vorhanden

tiere

Algen keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

nicht bestimmt

12.3 Bioakkumulationspotential

nicht bestimmt

12.4 Mobilität im Boden

nicht bestimmt

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff ist nicht als PBT oder vPvB eingestuft, wird zum Datum der Sicherheitsdatenblatterstellung nicht in der Kandidatenliste für den Anhang XIV der REACH-Verordnung.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Geeignete Entsorgungsverfahren für das Produkt und die verunreinigte Verpackung

Abfall unter Beachtung der tschechischen und örtlichen Vorschriften (z.B. in einer Müllverbrennungsanlage für gefährliche Abfälle) entsorgen. Nie in die Kanalisation einleiten! Stehende oder fließende Gewässer nicht mit der Chemikalie oder dem verwendeten Gefäß verunreinigen. Restmengen und nicht regenerierte Lösungen sind an eine bewährte Entsorgungsfirma zu übergeben.

Für die Einstufung des Abfalls und seine Entsorgung haftet der Verursacher

Möglicher Abfallcode 16 05 05 – Andere Gase in Druckbehältern (einschließlich Halone), die unter der Nummer 16 05 04 nicht angeführt sind, für leere Verpackung 15 01 04 – Metallische Verpackungen

Physikalische/chemische Eigenschaften, die die Art der Abfallhandhabung beeinflussen können Oxidierendes Gas.

Besondere Sicherheitsmaßnahmen für empfohlene Abfallhandhabung

Nicht bekannt.

Rechtsvorschriften über Abfälle

Richtlinie 2008/98/EG

Gesetz 185/2001 GBI., über Abfälle, in der geltenden Fassung

Verordnung des Umweltministeriums und des Gesundheitsministeriums 376/2001 GBI., über die Bewertung von gefährlichen Abfällen, in der geltenden Fassung

Verordnung des Umweltministeriums 381/2001 GBI., Abfallkatalog, in der geltenden Fassung

Verordnung des Umweltministeriums 383/2001 GBI., über Einzelheiten der Abfallhandhabung, in der geltenden Fassung

Gemäß der Verordnung der Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und Rates, in der geltenden Fassung

Erstellt am: 12. 05. 2017 Produktnummer: - Version: 1.0
Überarbeitet am: - Ersetzt die Version vom: - Seite: 8 von 10

Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches: Sauerstoff - komprimiert

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

1950

14.2 Offizielle (UNO) Bezeichnung für die Beförderung

- ADR/RID AEROSOLE- sonstige Beförderung AEROSOLS

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

2

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht vorhanden

14.5 Umweltgefahren

Ist nicht als umweltgefährlich bei Beförderung eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Oxidierendes Aerosol

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommen und gemäß IBC-Code

Nicht relevant

Weitere Angaben für ADR/RID

- Einstufungskode 50

- Sicherheitskennzeichen 2.2+5.1

- Identifikationsnummer der Gefährlichkeit - (ADR), 25 (RID)

- Einschränkung für Tunnel E (ADR), - (RID)

Weitere Angaben für IMDG

- Anweisungen für Brand-/Entweichungsfall F-D/S-U

Weitere Angaben für IATA

Bezeichnung: Aerosols, non-flammable, oxidizing

IATA-Klasse (Zusatzgefahren):: 2.2 (5.1)

Personen- und Güterbeförderung:

Herausgenommene Menge: E0

Begrenzte Menge - Anweisungen Beförderungsverbot

Anweisungen: 203 Höchstmenge/Verpackung 75 kg

Nur Güterbeförderung

Anweisungen: 203 Höchstmenge/Verpackung 150 kg

Sonderbestimmungen A145, A167, A802

Notfallmaßnahmen für Luft-Havarien 2X

Gemäß der Verordnung der Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und Rates, in der geltenden Fassung

Erstellt am: 12. 05. 2017 Produktnummer: - Version: 1.0
Überarbeitet am: - Ersetzt die Version vom: - Seite: 9 von 10

Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches: Sauerstoff - komprimiert

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung Nr. 1907/2006/EG über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Verordnung Nr. 1272/2008/EG über Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung der Stoffe und Gemische

Regierungsverordnung Nr. 361/2007 GBI., mit der Bedingungen des Gesundheitsschutzes der Beschäftigen bei der Arbeit festgelegt werden, in der geltenden Fassung

Regierungsverordnung Nr. 194/2001 GBI., über Aerosole, in der geltenden Fassung

Gesetz Nr. 258/2000 GBI., über den Schutz der öffentlichen Gesundheit, in der geltenden Fassung

Gesetz Nr. 262/2006 GBI., Arbeitsgesetzbuch, in der geltenden Fassung Gesetz Nr. 201/2012 GBI., über den Luftschutz, in der geltenden Fassung

Gesetz Nr. 350/2011 GBI., über chemische Stoffe und chemische Gemische, in der geltenden Fassung

Gesetz Nr. 185/2001 GBI., über Abfälle, in der geltenden Fassung

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen im Sicherheitsdatenblatt im Revisionsrahmen

Erste Ausgabe.

Schlüssel oder Erläuterung zu Abkürzungen

Aerosol 3 Aerosol, Kat. 3

Ox. Gas. 1 Oxidierendes Gas. Kat. 1 Press. Gas (Comp.) komprimiertes Gas

DNEL Derived No Effect Level (abgeleitete Stoffkonzentration, bei der keine ungünstigen

Wirkungen auftreten)

PNEC Predicted No Effect Concentration (Schätzung der Stoffkonzentration, bei der

keine ungünstigen Wirkungen auftreten)

PEL Zulässiges Expositionslimit, langfristig (8 Stunden)
NPK-P Höchstzulässige Konzentration, kurzfristiges Limit

CLP Verordnung Nr. 1272/2008/EC REACH Verordnung Nr. 1907/2006/EC

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher

Güter auf der Straße

RID Ordnung für die internationale Bahnbeförderung gefährlicher Güter IMDG Internationale Vorschrift über die Seebeförderung gefährlicher Güter

ICAO/IATA Anweisungen für sichere Luftbeförderung gefährlicher Güter

PBT Persistenter, bioakkumulativer und toxischer Stoff vPvB hochpersistenter und hochakkumulativer Stoff

Wichtige Verweise auf Literatur und Datenquellen

Nationale und europäische Gesetzgebung, BL des Herstellers, Fachliteratur.

Gemäß der Verordnung der Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und Rates, in der geltenden Fassung

Erstellt am: 12. 05. 2017 Produktnummer: - Version: 1.0
Überarbeitet am: - Ersetzt die Version vom: - Seite: 10 von 10

Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches: Sauerstoff - komprimiert

Liste der einschlägigen Standardsätze zur Gefährlichkeit, Anweisungen zur sicheren Handhabung

H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten
H270 Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel
H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C / 122 °F

aussetzen.

P501 Inhalt/Verpackung in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.

Schulungsinformation

Laut Sicherheitsdatenblatt

Sonstige Angaben

Einstufung laut Angaben des Herstellers.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach besten verfügbaren Kenntnissen verarbeitet. Sie sind im guten Glauben, jedoch ohne Gewähr verarbeitet. Verschiedene Faktoren können Eigenschaften in konkreten Bedingungen beeinflussen. Es liegt in der Verantwortung des Produktnutzers, die Richtigkeit der Informationen bei konkreter Anwendung zu prüfen.